

# Was der deutsche Steuergesetzgeber von Österreich lernen kann – und was nicht

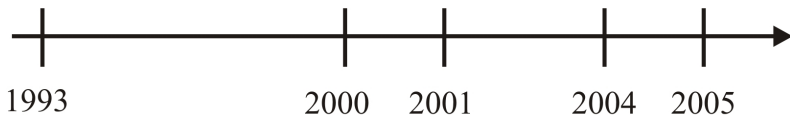
Univ.-Prof. Dr. Rainer Niemann  
Institut für Steuerlehre und Rechnungslegung  
Karl-Franzens-Universität Graz

Dahlem Lectures on FAcTS

6. Dezember 2006



# Chronologie der österreichischen Steuerreformen



- 1 Abschaffung der Gewerbesteuer und Einführung der Kommunalsteuer 1993/94
- 2 Endbesteuerung von Zinsen seit 1993
- 3 Begünstigte Besteuerung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung 2000-2003
- 4 Verlustabzugsbeschränkung seit 2001
- 5 Begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne seit 2004
- 6 Gruppenbesteuerung seit 2005

# Parallelen in Deutschland?

- |  |           |
|--|-----------|
| ① Abschaffung der Gewerbesteuer                      | ???       |
| ② Abgeltungssteuer                                   | ab 2008   |
| ③ Zinsbereinigungselemente                           | ???       |
| ④ Verlustabzugsbeschränkung (Mindestbesteuerung)     | seit 2004 |
| ⑤ Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen | ab 2008   |
| ⑥ Gruppenbesteuerung                                 | ???       |

- Gewerbesteuer: Eigene Gemeindesteuer ohne Hebesatzrecht
- Bemessungsgrundlagen der GewSt: Gewerbeertrag, Lohnsumme, Gewerbekapital (bis 1986)
- Gewerbeertrag entsprach den Einkünften aus Gewerbebetrieb, modifiziert um Hinzurechnungen und Kürzungen
- Effektiver GewEST-Satz:  $s^{ge} = \frac{m \cdot H}{1 + m \cdot H} \approx 13\%$
- Effektiver Ertragsteuersatz für Personenunternehmen:  
 $s^{Pers} = s^e + s^{ge} - s^e \cdot s^{ge} \approx 56,5\%$
- Effektiver Ertragsteuersatz für Kapitalgesellschaften (ohne Ausschüttungsbelastung):  $s^{Kap} = s^k + s^{ge} - s^k \cdot s^{ge} \approx 39,1\%$

- Hebesatzrecht der Gemeinden
- Bemessungsgrundlage der GewSt: Gewerbeertrag, modifiziert um Hinzurechnungen und Kürzungen
- Durchschnittlicher Hebesatz (2004):  $H = 388\%$
- Effektiver GewEST-Satz:  $s^{ge} \approx 16,2\%$
- Abzugsfähigkeit der GewSt als Betriebsausgabe bei der GewSt, ESt und KSt
- Pauschalierte Anrechnung der GewSt auf die ESt der (Mit-)Unternehmer
- Effektiver Ertragsteuersatz für Personenunternehmen:  $s^{Pers} \approx 45,4\%$
- Effektiver Ertragsteuersatz für Kapitalgesellschaften (ohne Ausschüttungsbelastung):  $s^{Kap} \approx 38,3\%$

- Anforderung an Steuersysteme: Reduzierung der Kosten der Besteuerung
  - Entscheidungsneutralität der Besteuerung
  - Geringe Planungs- und Vollzugskosten
- Diese Anforderungen gelten unabhängig von der steuerberechtigten Gebietskörperschaft!
- Ergebnis:
  - Massive Verzerrungen zwischen gewerbesteuerfreien und gewerbesteuerpflichtigen Einkunftsquellen
  - Hohe Planungskosten
  - Hohe Deklarations- und Kontrollkosten
- Dies gilt gleichermaßen für die abgeschaffte österreichische und die derzeitige deutsche Gewerbesteuer

- Vertreter: Sachverständigenrat, Stiftung Marktwirtschaft, BDI/VCI, FDP
- Keine eigenständige Bemessungsgrundlage der Gemeindesteuer
- Proportionaler Zuschlag auf die Lohn-, Einkommen- oder Körperschaftsteuer mit eigenständigem Hebesatzrecht der Gemeinden
- Z.T. Erhöhung der Ertragsanteile anderer Steuerarten (z.B. USt)
- Keine eigenständigen Neutralitätsverletzungen der Gemeindesteuer
- Keine zusätzlichen Planungskosten, geringe Vollzugskosten
- Je nach Ausgestaltung Anreize zu Wanderungsbewegungen möglich („Speckgürtelproblem“)
- Verbesserte Transparenz der Gemeindefinanzen für die Steuerpflichtigen

# Deutscher Reformvorschlag 2: Betriebs- und Wertschöpfungssteuermodelle

- Vertreter: Gemeindeverbände, Grüne, Linkspartei
- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage: Gewinne zuzüglich Schuldzinsen, Mieten, Pachten, Lizenzgebühren, (Leasingraten)
- Ausweitung des Kreises der Steuerpflichtigen: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, (Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung)
- Deutliche Verschlechterung gewerblicher Realinvestitionen
- Relative Verbesserung privater Finanzanlagen
- Ausgeprägte Neutralitätsverletzungen
- Hohe Planungs-, Deklarations- und Kontrollkosten
- Rein fiskalisch motivierte Vorschläge



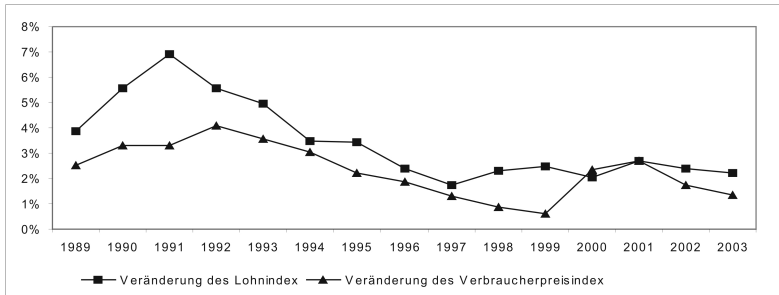
- Vertreter: Bertelsmann Stiftung
- Kombination aus proportionaler Gemeinde-Einkommensteuer und kommunaler Wirtschaftssteuer mit „wertschöpfungsorientierter Grundlage“
- Keine konkreten Überlegungen zur Steuerbemessungsgrundlage
- Willkürliche Vermengung äquivalenztheoretischer und einkommensbezogener Überlegungen
- Erhebliche Verzerrungen zwischen unterschiedlichen Einkunftsquellen möglich
- Keine erkennbare Verbesserung gegenüber der existierenden GewSt

- Weitestgehende Beibehaltung der derzeitigen GewSt
- Senkung der Steuermeßzahl
- Abschaffung der Abzugsfähigkeit der GewSt als Betriebsausgabe
- Modifikation einzelner Hinzurechnungs- und Kürzungsposten
- Erhöhung des GewSt-Anrechnungsfaktors bei der ESt
- Deutlich höhere Bedeutung der GewSt für Kapitalgesellschaften

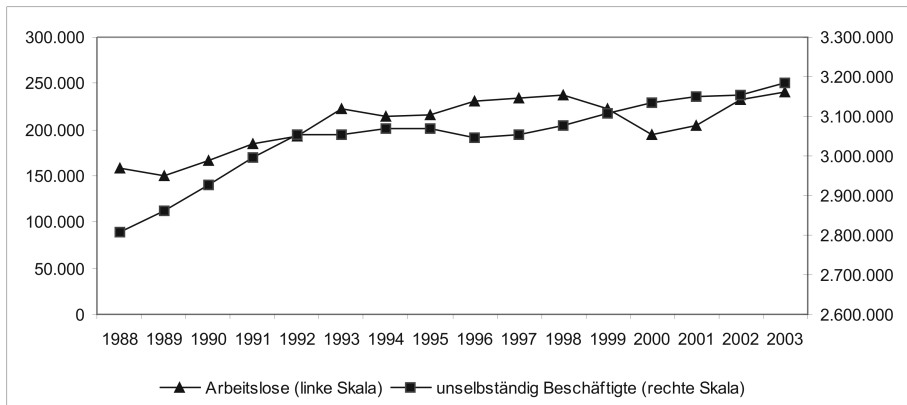
- Massive Verzerrungen zwischen gewerbesteuerfreien und gewerbesteuerpflichtigen Einkunftsquellen
- Hohe Planungskosten
- Hohe Deklarations- und Kontrollkosten
- Dies gilt gleichermaßen für die abgeschaffte österreichische und die derzeitige und **auch die zukünftige** deutsche Gewerbesteuer

# Einführung der Kommunalsteuer in Österreich 1994

- Bemessungsgrundlage der KommSt: Lohnsumme
- Kreis der Steuerpflichtigen: Gewerbetreibende, Selbständige, Land- und Forstwirte
- KommSt-Satz: 3% (Lohnsummensteuer bis 1993: 2%)
- Erhöhung der Arbeitskosten und Rückgang der Beschäftigung?

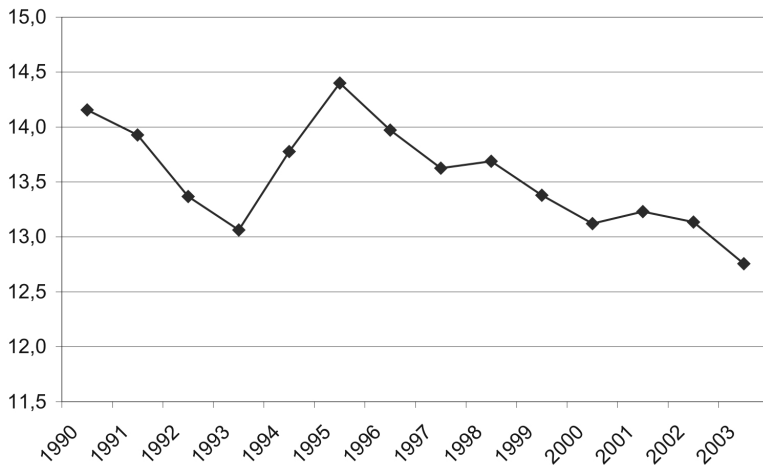


# Beschäftigungswirkungen

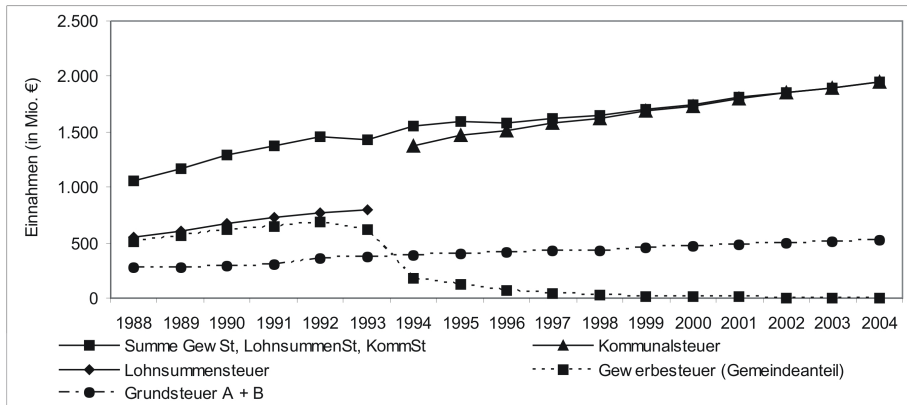


# Entwicklung der selbständigen Beschäftigung

Anteil der Selbständigen an allen Erwerbstätigen Österreichs (Quelle: OECD)



# Aufkommenseffekte für die Gemeinden



- Kommunalsteuer als wichtigste eigene Gemeindesteuer
- Stetiges, weitgehend konjunkturunabhängiges Aufkommen der Kommunalsteuer
- Zu erwartende beschäftigungsfeindliche Wirkungen sind nicht eingetreten (Überwälzung der Steuerlast auf die Arbeitnehmer)
- Keine ausgeprägten Entscheidungswirkungen
- Geringe Vollzugskosten
- Eindeutiger Fortschritt gegenüber der Gewerbesteuer
- Denkbare Alternative: Zuschlag auf Einkommen- und Körperschaftsteuer



- Tarif der Kapitalertragsteuer (KESt) zunächst 22%, dann 25%
- Anzuwenden auf Zins- und Dividendeneinnahmen
- Endbesteuerungswirkung für Einkünfte natürlicher Personen, auch im Betriebsvermögen
- Endbesteuerte Einnahmen gehen nicht in den Gesamtbetrag der Einkünfte ein
- Wahlrecht zwischen Individualbesteuerung und Endbesteuerung von Kapitaleinkünften (Schatteneffekt!)
- Keine Endbesteuerung von Zinseinkünften von Kapitalgesellschaften

- Einseitige Senkung der Steuerbelastung von Finanzanlagen für steuerehrliche Anleger
- Aber: Nur ca. 5% der Kapitalerträge wurden deklariert
- Zusatzbelastung für zuvor steuerunehrliche Anleger
- Renditeanforderung an eigenfinanzierte Realinvestitionen wächst (sinkt) für steuerehrliche (steuerunehrliche) Investoren
- Im folgenden: Beschränkung auf steuerehrliche Investoren
- Steuerarbitrage durch Fremdfinanzierung möglich
- Gegenwärtige Rechtslage wirkt nicht finanzierungsneutral

- Entscheidungszeitpunkt  $t = 0$ ; Planungshorizont  $T$  Perioden
- Eigenkapital in Höhe von  $A_0$
- Entscheidungsalternativen:
  - Realinvestition mit der Zahlungsreihe  $Z_t$  ( $t = 1, \dots, T$ )
  - festverzinsliche Anlage mit dem konstanten Vor-Steuer-Zins  $i$
- Endvermögensmaximierung bei gegebenen Entnahmen  $E_t$  ( $t = 1, \dots, T$ )
- Festverzinsliche Reinvestition von Rückflüssen
- Einzelunternehmer im Inland; keine weiteren Einkunftsquellen
- Österreichischer Einkommensteuertarif 2005: Stufentarif mit Grenzsteuersätzen von 0%, 38,3%, 43,6% und 50%
- KESt:  $s^{end} = 25\%$

# Numerisches Beispiel zur Endbesteuerung (1)

- Parameter (in Tsd. €):

$$A_0 = 1.000 \quad | \quad E_t = 40 \quad (t = 1, \dots, 10) \quad | \quad i = 6\% \quad | \quad T = 10$$

- Endvermögen bei individueller Besteuerung der Zinserträge:

$$EV_T^{fin, indiv} = 981.830 \text{ €}$$

- Endvermögen bei Endbesteuerung der Zinseinnahmen:

$$EV_T^{fin, end} = A_0 \cdot (1 + i \cdot (1 - s^{end}))^T - E \cdot \frac{(1 + i \cdot (1 - s^{end}))^T - 1}{i \cdot (1 - s^{end})} = 1.061.441 \text{ €}$$

- Mindestrenditeforderung an Realinvestitionen steigt gegenüber einer Rechtslage ohne Endbesteuerung

# Numerisches Beispiel zur Endbesteuerung (2)

- Zahlungsreihe einer Realinvestition (in Tsd. €):

$t$	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
$Z_t$	-1.000	160	154	148	142	136	130	124	118	112	106

- Endvermögen bei reiner Individualbesteuerung:

$$EV_T^{real, indiv} = 981.830 \text{ €} = EV_T^{fin, indiv}$$

- Endvermögen bei Endbesteuerung der Zinserträge

$$EV_T^{real, end} = 1.039.501 \text{ €} < EV_T^{fin, end} = 1.061.441 \text{ €}$$

- Unterschiedliche Ausgangslage in Österreich 1993 und in Deutschland 2008:
  - **Faktisch** deutliche Verschärfung der Zinsbesteuerung in Österreich (von 0% auf 25%)
  - Vermutlich Senkung der Zinsbesteuerung in Deutschland
- Ohne Korrekturmaßnahmen sind investitionshemmende Wirkungen der Abgeltungssteuer zu erwarten
- Ausweg: Dual Income Tax?

# Begünstigte Besteuerung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung 2000-2003 (§ 11 öEStG)

- Kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses (4,9%-6,2%) wurde mit 25% besteuert
- Gewinnthesaurierung war Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung
- Keine umfassende Zinsbereinigung der Bemessungsgrundlage
- Andere Staaten mit Zinsbereinigungselementen:
  - Kroatien 1994-2000
  - Belgien seit 2005

- Identische Parameter wie oben; kalkulatorischer Zins: 5,5%
- Für jährliche Entnahmen von  $E_t = 40.000$  kein Vorteil
- Für jährliche Entnahmen von  $E_t = 30.000$  ergibt sich:
- Endvermögen mit § 11 EStG und Individualbesteuerung der Zinsen:

$$EV_T^{real,indiv} |_{\S 11} = 1.097.744 \text{ €} > EV_T^{real,indiv} = 1.096.469 \text{ €}$$

- Endvermögen mit § 11 EStG und Endbesteuerung der Zinsen:

$$EV_T^{real,end} |_{\S 11} = 1.162.625 \text{ €} > EV_T^{real,end} = 1.162.383 \text{ €}$$

- In Einzelfällen Wechsel der Vorteilhaftigkeit möglich  
(Renditestеigerung ca. 0,01% p.a.)
- Keine der abgeltenden Zinsbesteuerung vergleichbare Entlastung von Realinvestitionen



- Ausschließlich für natürliche Personen anwendbar
- Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns bis zu 100.000 € p.a.
- Versteuerung mit dem halben individuellen Durchschnittssteuersatz (< 25%)
- Nachversteuerung bei Entnahme innerhalb der folgenden 7 Jahre

# Beispiel zur Begünstigung nicht entnommener Gewinne

$t$	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
$Z_t$	-1.000	160	154	148	142	136	130	124	118	112	106	Tsd. €

Endvermögen für $E_t = 40.000$	mit § 11a EStG	ohne § 11a EStG
$EV_T^{real, indiv}$	1.024.414	981.830
$EV_T^{real, end}$	<b>1.070.601</b>	1.039.501
$EV_T^{fin, indiv}$	1.024.414	981.830
$EV_T^{fin, end}$	1.061.441	<b>1.061.441</b>

Endvermögen für $E_t = 0$	mit § 11a EStG	ohne § 11a EStG
$EV_T^{real, indiv}$	<b>1.604.672</b>	1.440.385
$EV_T^{real, end}$	1.596.024	1.531.029
$EV_T^{fin, indiv}$	<b>1.604.672</b>	1.440.385
$EV_T^{fin, end}$	1.552.969	<b>1.552.969</b>

- Entnahme von begünstigt besteuerten Gewinnen hat Nachversteuerung zur Folge  
⇒ Umweg über unschädliche Betriebsveräußerung notwendig
- Entnahme abgeltend besteuerten Zinseinnahmen führt nicht zur Nachversteuerung
- Voraussetzungen des § 11a EStG ökonomisch nicht nachvollziehbar:
  - Begünstigung der Thesaurierung erzeugt Lock-in-Effekt
  - Begünstigung der Thesaurierung gilt auch für Finanzanlagen

- Aufnahme von Konsumkrediten als Alternative zu Entnahmen denkbar
- Kredittilgung durch zeitverzögerte Entnahmen oder Betriebsveräußerung möglich
- Beachtung der Grenze von 100.000 € p.a. notwendig
- Insbesondere für Investitionen mit schwankenden Zahlungsüberschüssen sinnvoll

# Optimierung des Entnahmeverhaltens (2)

- Beispiel mit Endbesteuerung der Zinseinnahmen (in Tsd. €):

$$A_0 = 1.000 \quad E_t = 100 \quad (t = 1, \dots, 10) \quad i = 6\% \quad T = 10$$

$t$	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
$Z_t$	-1.000	200	420	200	420	200	420	200	420	200	420

- Endvermögen bei Entnahme:

$$EV_T^{real,end} |_{\S 11a, Entnahme} = 1.561.118 \text{ €}$$

- Alternative: Aufnahme eines privaten Konsumkredits in den Jahren mit niedrigem Gewinn und Tilgung jeweils im Folgejahr
- Endvermögen:  $EV_T^{real,end} |_{\S 11a, Konsumkredit} = 1.642.666 \text{ €}$
- Vorteil der Kreditfinanzierung bleibt bis zu einem Sollzins von 19,5% erhalten
- Angestrebte Stärkung der Eigenkapitalbasis der Betriebe fraglich

- Mindestbesteuerung von 25% des Gewinns, auch bei hohen Verlustvorträgen
- Ohne Verlustvortrag im Entscheidungszeitpunkt: Benachteiligung von (potentiell verlustbringenden) Realinvestitionen gegenüber risikolosen Finanzanlagen
- Im folgenden zu untersuchen: Simultane Entscheidungswirkungen von anfänglichem Verlustvortrag und
  - 1 Wahlrecht zwischen Individual- und Endbesteuerung von Zinsen
  - 2 begünstigter Eigenkapitalzuwachsverzinsung
  - 3 Begünstigung nicht entnommener Gewinne

# Beispiel zur Verlustabzugsbeschränkung (1)

- Zusätzliche Annahme: exogen vorgegebener Verlustvortrag in Höhe von  $VV_0$  im Entscheidungszeitpunkt  $t = 0$
- Beispiel (in Tsd. €):

$$A_0 = 1.000 \quad E_t = 40 \quad (t = 1, \dots, 10) \quad i = 10\% \quad T = 10 \quad VV_0 = 200$$

$t$	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
$Z_t$	-1.000	120	120	120	135	200	200	200	200	200	200

- Zunächst Optimierung der Finanzanlage erforderlich
- $2^T$  mögliche Kombinationen der Wahlrechtsausübung zwischen End- und Individualbesteuerung von Zinsen
- Zinseinnahmen stehen nur bei Veranlagung zur Verlustverrechnung zur Verfügung, nicht bei Endbesteuerung
- Sukzessive, periodenweise Entscheidung nicht notwendigerweise optimal

# Beispiel zur Verlustabzugsbeschränkung (2)

- Erzielbare Endvermögen (in €):

Reine Individualbesteuerung:	$EV_T^{real, indiv} = 1.377.725$ > $EV_T^{fin, indiv} = 1.375.607$
Reine Endbesteuerung:	$EV_T^{real, end} = 1.520.126$ > $EV_T^{fin, end} = 1.495.148$
<b>Optimale Wahlrechtsausübung</b> (Realinvestition: Endbesteuerung der Zinsen in $t = 1, \dots, 10$ ; Finanzanlage: Endbesteuerung in $t = 4, \dots, 10$ ):	$EV_T^{real, opt} = 1.520.126$ < $EV_T^{fin, opt} = 1.573.636$

- Zielkonflikt zwischen Verlustabzug und niedrigem Steuersatz
- Wahlrecht wirkt tendenziell als Investitionsbremse



- **Finanzanlage** bei Individualbesteuerung:

$$EV_T^{fin,indiv}|_{\alpha=0} = 1.362.006 \text{ €} < EV_T^{fin,indiv}|_{\alpha=0,25} = 1.375.607 \text{ €}$$

- **Finanzanlage** bei optimaler Wahlrechtsausübung:

$$EV_T^{fin,opt}|_{\alpha=0} = 1.590.341 \text{ €} > EV_T^{fin,opt}|_{\alpha=0,25} = 1.573.636 \text{ €}$$

- **Realinvestition** bei Individualbesteuerung:

$$EV_T^{real,indiv}|_{\alpha=0} = 1.357.382 \text{ €} < EV_T^{real,indiv}|_{\alpha=0,25} = 1.377.725 \text{ €}$$

- **Realinvestition** bei optimaler Wahlrechtsausübung:

$$EV_T^{real,opt}|_{\alpha=0} = 1.498.901 \text{ €} < EV_T^{real,opt}|_{\alpha=0,25} = 1.520.126 \text{ €}$$

⇒ Endvermögen der Realinvestition wächst stärker als das der Finanzanlage

- Beispiel (in Tsd. €):

$A_0 = 1.000$	$E_t = 40$ ( $t = 1, \dots, 10$ )	$i = 10\%$	$T = 10$	$VV_0 = 200$	$Z_t = 164$
---------------	-----------------------------------	------------	----------	--------------	-------------

Endwerte in €	$EV_T^{fin}$	$EV_T^{real}$ ohne § 11	$EV_T^{real}$ mit § 11
Reine Individualbesteuerung:	1.375.607	1.397.784	1.402.900
Reine Endbesteuerung:	1.495.148	1.573.254	1.574.735
<b>Optimale Wahlrechtsausübung:</b>	1.573.636	1.573.254	1.574.735

- Simultane Optimierung des Zinsbesteuerswahlrechts und der Eigenkapitalzuwachsverzinsung notwendig
- Gemischt-ganzzahliges nichtlineares Optimierungsproblem
- Absurde Problemkomplexität angesichts des geringen erzielbaren Vorteils

# Optimale Endbesteuerung, Begünstigung einbehaltener Gewinne, Mindestbesteuerung und Verlustvortrag

- Begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne gilt auch für individualbesteuerte Zinseinnahmen
- Erneut vollständiger Optimierungsprozeß für Finanzanlage und Realinvestition notwendig
- Werden Realinvestitionen gegenüber Finanzanlagen von der begünstigten Besteuerung thesaurierter Gewinne bevorzugt?

# Beispiel zur optimalen Wahlrechtsausübung bei Verlustvorträgen

$A_0 = 1.000$	$E_t = 40$ ( $t = 1, \dots, 10$ )	$i = 10\%$	$T = 10$	$VV_0 = 200$
---------------	-----------------------------------	------------	----------	--------------

$t$	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
$Z_t$	-1.000	120	120	120	135	200	200	200	200	200	200	Tsd. €

Endvermögen der Anlagealternativen (in €):

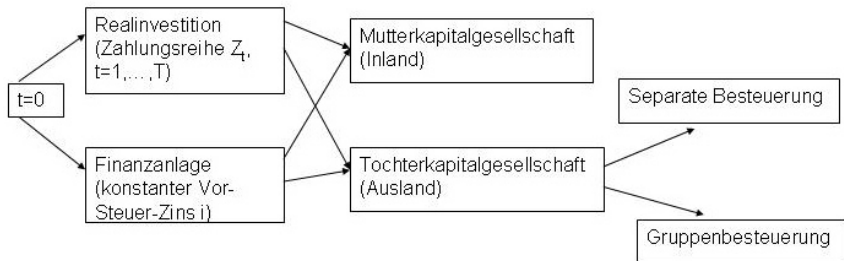
Reine Individualbesteuerung:	$EV_T^{real, indiv}  _{\S 11a} = 1.515.024 < EV_T^{fin, indiv}  _{\S 11a} = 1.562.411$
Reine Endbesteuerung:	$EV_T^{real, end}  _{\S 11a} = 1.627.282 > EV_T^{fin, end} = 1.495.148$
<b>Optimale Wahlrechtsausübung</b> (Realinvestition: Endbesteuerung der Zinsen in $t = 6, \dots, 10$ ; Finanzanlage: Endbesteuerung in $t = 4, \dots, 10$ ):	$EV_T^{real, opt}  _{\S 11a} = 1.635.259$ $>$ $EV_T^{fin, opt}  _{\S 11a} = 1.604.960$

- Renditeanforderung an Realinvestitionen erhöht sich durch die Einführung von § 11a EStG nur geringfügig
- Attraktivität der Realinvestition wächst im Beispiel deutlich
- Wirkungsrichtung der begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne ist jedoch nicht eindeutig
- Offenbar Verwechslung von Investitionsförderung und Sparförderung
- Eigenkapitalstärkung der Betriebe erscheint fragwürdig
- Begünstigung einbehaltener Gewinne soll für große Personengesellschaften (?) ab 2008 auch in Deutschland gelten (Optionsmodell?)
- Thesaurierungsbegünstigungen sind nicht empfehlenswert, da die Steuerungsfunktion des Kapitalmarkts eingeschränkt wird

- Konzernbesteuerung in der EU: Separate oder integrierte Besteuerung von verbundenen Kapitalgesellschaften?
- Marks & Spencer-Urteil des EuGH
- Bis 2004 nur inländische Organschaft möglich, d.h. separate Besteuerung ausländischer Tochterkapitalgesellschaften
- Rechtslage ab 2005:
  - Verluste des Tochterunternehmens werden dem Mutterunternehmen anteilig zugerechnet
  - Gewinne sind stets freizustellen
  - Durch Nachversteuerung auf Ebene des Mutterunternehmens in Höhe des Verlustabzugs beim Tochterunternehmen wird die Doppelverwertung von Verlusten analog zum Betriebsstättenfall vermieden

- Werden Inlands- oder Auslandsaktivitäten durch die Gruppenbesteuerung relativ begünstigt?
- Werden Realinvestitionen oder Finanzanlagen durch die Gruppenbesteuerung relativ begünstigt?
- Für wen lohnt sich die Gruppenbesteuerung?

# Übersicht über die Handlungsalternativen



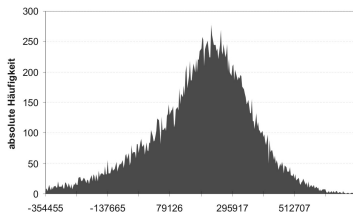


- Analytische Darstellung wäre grundsätzlich wünschenswert
- Aber: Verlustverrechnungsbeschränkungen verursachen Pfadabhängigkeit der Ergebnisse
- Ob und wann ein Verlust auftritt, ist ex ante nicht bekannt, sondern bestenfalls anhand einer Wahrscheinlichkeitsverteilung zu schätzen
- Simulationen mit zahlreichen unterschiedlichen Umweltsituationen erforderlich

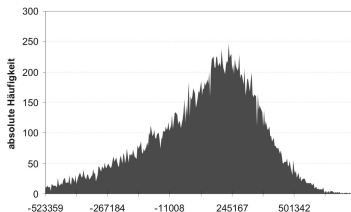
# Monte-Carlo-Simulation mit unsicheren Zahlungsüberschüssen

Asymmetrische Verteilungen der Endvermögensdifferenzen zwischen inländischer und ausländischer Realinvestition (erwartete Marginalinvestition mit sinkenden Zahlungsüberschüssen)

ohne Gruppenbesteuerung



mit Gruppenbesteuerung



# Parameter der Monte-Carlo-Simulation

Anschaffungsauszahlung	$A_0 = 1.000.000$
Exogen vorgegebene Inlandseinkünfte	$Exo_t \in \{-50.000, 0, 50.000\}$
Kapitalmarktzinssatz vor Steuern	$i = 10\%$
Anzahl der jeweils simulierten Zahlungsreihen	$n = 25.000$
Erwartete Vor-Steuer-Renditen	$E[r] \in \{10\%, 20\%\}$
Inländischer Körperschaftsteuersatz	$s^{MU} = 25\%$
Ausländischer Körperschaftsteuersatz	$s^{TU} \in \{19\%, 38\%\}$
Planungshorizont	$T = 10$
Erwartete Zahlungsstrukturen	sinkend, konstant, steigend

Alle Simulationen zunächst ohne und anschließend mit Gruppenbesteuerung

- Erwartete Wirkung einer gesteigerten relativen Attraktivität ausländischer Realinvestitionen tritt häufig ein
- Aber: „Gruppenbesteuerungs-Paradoxon“ möglich:  
Bei Anlaufverlusten und inländischer Verlustabzugsbeschränkung kann das Endvermögen durch Gruppenbesteuerung sinken

- Keine einheitliche Wirkungsrichtung der Gruppenbesteuerung
- Durchschnittliche Endvermögensdifferenz kann steigen oder sinken
- Anteil positiver Endvermögensdifferenzen zwischen optimaler Realinvestition und optimaler Finanzanlage durch die Gruppenbesteuerung weitgehend unverändert
- Keine nennenswerte investitionsfördernde Wirkung der Gruppenbesteuerung, insbesondere für im Erwartungswert hochrentable Investitionen

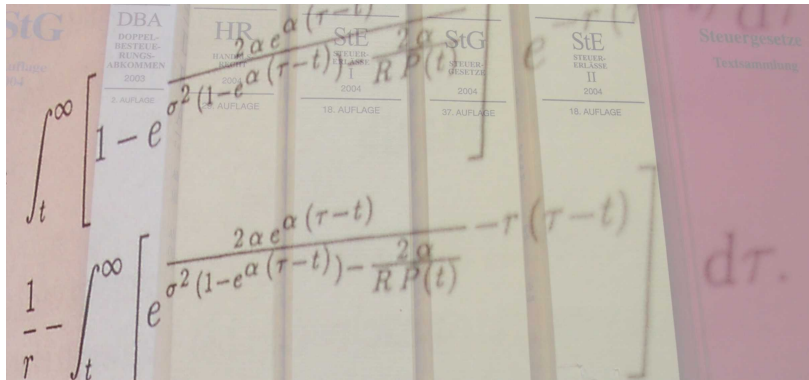
- Ausgeprägte Parameterabhängigkeit der Investitionswirkungen
- Grad der Entscheidungsrelevanz der Gruppenbesteuerung:

	erwartete Zahlungsstruktur		
erwartete Rentabilität	steigend	konstant	sinkend
marginal	mittel	gering	mittel
inframarginal	sehr gering	sehr gering	sehr gering

- Keine weitreichenden Änderungen des Entscheidungsverhaltens rational handelnder Investoren zu erwarten
- Attraktivität der Gruppenbesteuerung für reine Holdinggesellschaften ohne operatives Geschäft im Inland sehr begrenzt
- Komplexität der Steuerplanung steigt deutlich an ( $2^n$  Gruppenkombinationen bei  $n$  Tochtergesellschaften)
- Vorbildcharakter der Gruppenbesteuerung unklar

- Existiert ein Leitbild bei der Durchführung der einzelnen Reformschritte?
  - Konsumorientierte Besteuerung?
  - Traditionelle Einkommensteuer?
- Dennoch: Konzeptionelle Fortschritte des Steuersystems gegenüber der deutschen Rechtslage
  - Kommunalsteuer? Ja, aber ...
  - Abgeltungssteuer? Ja, aber ...
  - Begünstigung einbehaltener Gewinne? Nein!
  - Gruppenbesteuerung? unklar

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



- [www.uni-graz.at/steuer](http://www.uni-graz.at/steuer)
- [www.arqus.info](http://www.arqus.info)